

GEMEINSAME EXPERTENTAGUNG FÜR DIE DEM
ÜBEREINKOMMEN ÜBER DIE INTERNATIONALE BEFÖRDERUNG
VON GEFÄHRLICHEN GÜTERN AUF BINNENWASSERSTRASSEN
BEIGEFÜGTE VERORDNUNG (ADN)
(SICHERHEITSAUSSCHUSS)
(27. Tagung, Genf, 24. bis 28. August 2015)
Punkt 3 d) zur vorläufigen Tagesordnung
Durchführung des ADN: Sachkundigenausbildung

Niederschrift der vierzehnten Sitzung der informellen Arbeitsgruppe „Sachkundigenausbildung“

Vorgelegt von der Zentralkommission für die Rheinschifffahrt (ZKR) ¹

1. Die informelle Arbeitsgruppe „Sachkundigenausbildung“ hat am 16. und 17. März 2015 in Straßburg unter dem Vorsitz von Herrn Bölker (Deutschland) ihre vierzehnte Sitzung abgehalten. An dieser Sitzung nahmen Vertreter folgender Staaten teil: Belgien, Deutschland, Niederlande, Österreich und Schweiz. Folgende regierungsunabhängige Verbände und Schulungsanbieter waren vertreten: Internationaler Ausschuss für die Verhütung von Arbeitsunfällen in der Binnenschifffahrt (CIPA), Verband der Europäischen chemischen Industrie (CEFIC) sowie Binnenschiffer-Ausbildungszentrum (BAZ)/Deutschland, und Maritimes Kompetenzzentrum (Ma-Co)/Deutschland.

I. Billigung der Tagesordnung

CCNR-ZKR/ADN/WG/CQ/ 2015/2 (Tagesordnung)
ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2015/1 (Niederschrift dreizehnte Sitzung)

2. Die Tagesordnung und die Niederschrift werden wie vorgelegt angenommen.

¹ Von der UN-ECE in Englisch, Französisch und Russisch unter dem Aktenzeichen ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2015/31 verteilt.

II. Arbeitsplan

ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2015/4 (Arbeitsplan)

3. Herr Kempmann stellt den vom Sekretariat der ZKR aktualisierten Arbeitsplan vor. Die Gruppe prüft den Arbeitsplan und billigt den Entwurf des Arbeitsplans mit Änderungen.
4. Herr Weiner bietet an, die „Arbeitsweise der informellen Arbeitsgruppe „Sachkundigenausbildung“ zu überarbeiten und an das Sekretariat zu senden.
5. Die Gruppe bittet das Sekretariat der ZKR, den Arbeitsplan zu überarbeiten und dem ADN-Sicherheitsausschuss in der überarbeiteten Fassung vorzulegen.

III. Fortschreibung des ADN-Fragenkatalogs 2015 (Nr. 1 des Arbeitsplans)

CCNR-ZKR/ADN/WP.15/AC.2/2015/7 – Mitt. Sekr. (ADN-FRAGENKATALOG 2015 Allgemein)
CCNR-ZKR/ADN/WP.15/AC.2/2015/5 – Mitt. Sekr. (ADN-FRAGENKATALOG 2015 Chemie)
CCNR-ZKR/ADN/WP.15/AC.2/2015/6 – Mitt. Sekr. (ADN-FRAGENKATALOG 2015 Gas)
ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2011/4 bis 17 – Mitt. Sekr. (Vertrauliche Dokumente, ADN Fallfragen 2011)
CCNR-ZKR/ADN/WP.15/AC.2/26/INF.7 – Mitt. Sekr. (Übersicht Fragenkatalog 2015 Allgemein)
CCNR-ZKR/ADN/WP.15/AC.2/26/INF.9 – Mitt. Sekr. (Übersicht Fragenkatalog 2015 Chemie)
CCNR-ZKR/ADN/WP.15/AC.2/26/INF.10 – Mitt. Sekr. (Übersicht Fragenkatalog 2015 Gas)

6. Herr Kempmann berichtet, dass der ADN Fragenkatalog 2015 in der 26. Sitzung des Sicherheitsausschusses angenommen worden und auf der Webseite der ZKR und der UNECE verfügbar ist.

A. Abgleich deutschsprachige und französischsprachige Version (Nr. 1.1 des Arbeitsplans)

7. Der Tagesordnungspunkt betrifft den Fragenkatalog in der Fassung von 2011. Zwischenzeitlich wurden die Fassungen zweimal überarbeitet und die Übersetzungen angeglichen. Die Aufgabe kann daher im Arbeitsplan entfallen.

B. Abgleich deutschsprachige und englische Version der Stabilitätsfragen

8. Wurde in der Sitzung nicht behandelt.

C. ADN 2017
(Nr. 1.3 neu des Arbeitsplans)
CCNR-ZKR/ADN/WG/CQ/2015/3

9. Herr de Maat berichtet über Probleme bei der Berechnung nach Avogadro (Frage 231 03.1-01).
10. Da die Gruppe nicht zur Lösung der Problematik beitragen kann, wird Herr de Maat die Probleme bei den Berechnungen nach Avogadro von einem Experten erörtern lassen und einen Vorschlag zur Änderung des Fragenkatalogs „Gas“ für die nächste Sitzung vorlegen.
11. Herr de Maat stellt einen Vorschlag der niederländischen Delegation mit neuen Fragen zu Evakuierungsmitteln vor.
12. Herr Weiner stellt weitere Vorschläge für Fragen zu Evakuierungsmitteln vor.
13. Herr Gildemeister empfiehlt diese Fragen in den Basiskurs als Fragentyp 112 mit Prüfungsziel 06.0 aufzunehmen.
14. Die Gruppe überarbeitet die Fragen. Sie werden während der nächsten Sitzung der Arbeitsgruppe im Rahmen der Bearbeitung des Fragenkataloges 2017 final bearbeitet werden.

IV. Prüfung von ADN-Sachkundigen
(Nr. 2 des Arbeitsplans)

A. Anerkennung von Schulungskursen nach 8.2

CCNR-ZKR/ADN/WG/CQ/2014/1 – Mitt. DE
CCNR-ZKR/ADN/WG/CQ/2015/5 – Mitt. DE
ECE/TRANS/WP.15/AC.2/48, Nr.25

15. Herr Weiner stellt einen Vorschlag für die Zertifizierung von Schulungsanbietern auf Grundlage der Norm ISO 29990 vor.
16. Herr Birkhuber und Herr de Maat äußern sich zurückhaltend zu einer Zertifizierung nach ISO 29990. Die Norm sichere nicht die Qualität der Schulungsinhalte sondern regle nur das Management der Schulungsstätte. Die Anforderungen an diese sollten auch nicht zu hoch gelegt werden. Sie erinnerten daran, dass es nicht um die Einführung neuer Mindestanforderungen ginge, sondern um Empfehlungen um eine Vergleichbarkeit der Schulungen sicherzustellen.
17. Herr Bölker gibt zu bedenken, dass die Vergleichbarkeit von Schulungen Grundlage für die Anerkennung der Ausbildung sei und es daher immer noch Schwierigkeiten bei der gegenseitigen Anerkennung gebe.
18. Herr Weiner erwidert, dass er es auch für notwendig erachte, dass innerhalb des ADN Mindestanforderungen für die Zulassung von Lehrkräften aufgenommen werden müssen.
19. Herr Ehrlich weist darauf hin, dass das Kapitel 8.2 ADN bereits die grundsätzlichen Anforderungen für die Anerkennung von ADN Sachkundekursen regelt. Er erläutert, dass die Vergleichbarkeit der Ausbildung im Übrigen über die gemeinsamen Prüfungsfragen gewährleistet sein sollte. Nur bei den Kasusfragen für Gas und Chemie gäbe es einen gewissen Ermessensspielraum, aber nicht beim Fragenkatalog für den Basislehrgang. Seine Dozenten sind Sicherheitsingenieure, Ingenieure, Diplomingenieure die zum Teil keine spezielle Binnenschifferausbildung absolviert haben, aber über Berufserfahrungen in der Binnenschifffahrt verfügen. Lehrkräfte müssen in der Lage sein, sich in neue Fachgebiete einzuarbeiten und sich mit Neuerungen auseinandersetzen.

20. Herr Bölker fasst zusammen, dass die Gruppe keinen Bedarf für den Verweis auf eine Norm im ADN sehe. Die Prüfungsergebnisse seien gut und gäben hierzu keinen Anlass. Auch gäbe es keinen Anlass Empfehlungen für die Zulassung von Lehrkräften in das ADN aufzunehmen.

21. Es bestehe aber Interesse in der Gruppe an den Anerkennungsschemas der übrigen ADN Vertragsstaaten.

B. Form der ADN-Sachkundebescheinigung nach 8.2

CCNR-ZKR/ADN/WG/CQ/2015/6 – Mitt. DE
CCNR-ZKR/ADN/WG/CQ/2015/8 – Mitt. BE

22. Herr Weiner stellt einen Vorschlag für ein neues Format der „Bescheinigung über besondere Kenntnisse des ADN“ vor.

23. Die Arbeitsgruppe begrüßt den Vorschlag von Herrn Weiner. Die Teilnehmer unterstützen den Wechsel zu einer zeitgemäßen Sachkundebescheinigung nach dem Vorbild der ADR-Bescheinigung und der aktuellen Schiffsführerpatentverordnungen. Es sollte für die Einführung der neuen Form der Sachkundebescheinigung eine ausreichende Übergangszeit vorgesehen werden. Es wird vorgeschlagen die Änderung im ADN 2017 zu verankern, mit einer Umsetzungsverpflichtung bis spätestens 2021.

C. Prüfungsmodalitäten und Dauer der Prüfung nach 8.2 ADN

ECE/TRANS/WP.15/AC.1/2015/21

24. Die Gruppe begrüßt den von OTIF vorgelegten Vorschlag zur elektronischen Ablegung der Prüfung.

25. Herr Birkhuber weist darauf hin, dass bei einer Rotation der Antworten wie auf Seite 4 des OTIF Dokuments vorgestellt, die Vergleichbarkeit mit der schriftlichen Prüfung nicht mehr gegeben wäre.

26. Die Gruppe einigte sich auch darauf, dass künftig Taschenrechner für die Prüfung zugelassen werden. Die Taschenrechner sind von der zuständigen Behörde oder von der Prüfungsstelle zur Verfügung zu stellen.

27. Die Gruppe berät weiterhin über die Dauer der Prüfung. Herr Ehrlich, Herr Gildemeister, Herr Birkhuber, Herr Croo, Herr de Maat und Herr Saha bestätigen, dass die Zeit ausreichend bemessen sei.

28. Herr Bölker stellt fest, dass die informelle Arbeitsgruppe der Ansicht ist, dass keine Änderung des Regelwerks notwendig sei.

D. Harmonisierung des Kapitel 8.2 „Vorschriften der Ausbildung“ mit dem 8.2 ADR

CCNR-ZKR/ADN/WG/CQ/2014/4 – Mitt. DE
CCNR-ZKR/ADN/WG/CQ/2013/3 – Mitt. DE
ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2013/17, Nr.13-15

29. Herr Weiner stellt einen Vorschlag zur Harmonisierung des Kapitels 8.2 des ADN mit dem ADR vor.

30. Die Gruppe prüft den Vorschlag der deutschen Delegation (CCNR-ZKR/ADN/WG/CQ/2013/3) und kommt zu dem Schluss, dass es ratsam sei das vorliegende Dokument zu überarbeiten. Auch sollte vorher nochmals erörtert werden, ob eine absolute Harmonisierung des Kapitels 8.2 ADN mit dem ADR überhaupt erforderlich sei.

E. Nachweis von Schulungen als Voraussetzung für die Sachkundebescheinigung

CCNR-ZKR/ADN/WG/CQ/2014/5 – Mitt. DE
ECE/TRANS/WP.15/AC.2/48, Nr. 24 - 25

31. Derzeit wurde seitens der informellen Arbeitsgruppe kein akuter Handlungsbedarf festgestellt. Die Wahrscheinlichkeit, dass die Prüfung in einem anderen Land abgelegt werden soll, als in dem Land, in dem die Ausbildung absolviert wurde, wird als sehr gering eingeschätzt. Es wurde seitens der Teilnehmer empfohlen, gegebenenfalls die betroffenen Kurse in den jeweiligen Vertragsstaaten anerkennen zu lassen.

F. Erneuerung der Sachkundebescheinigung Gas/Chemie

CCNR-ZKR/ADN/WG/CQ/2014/6 – Mitt. DE
CCNR-ZKR/ADN/WG/CQ/2015/7 – Mitt. DE

32. Herr Weiner schlägt vor, dass die Gruppe auf Grundlage der Mitteilung der deutschen Delegation darüber beraten könne, ob die Bescheinigung über besondere Kenntnisse für die Beförderung von Gasen und Chemikalien durch Teilnahme an einem Wiederholungskurs oder durch Nachweis einer Arbeit an Bord eines entsprechenden Schiffes erneuert werden könne.

33. In der überwiegenden Zahl der Fälle wurde in Deutschland diese Erneuerung anhand des Nachweises der Arbeit an Bord eines Schiffes durchgeführt.

34. Herr Croo erläutert, dass für einen Wiederholungskurs Gas bzw. Chemie keine Prüfung vorgesehen ist. In Belgien werden etwa 90% der Bescheinigungen über den Nachweis der Arbeit an Bord erbracht. Er sieht keinen Anlass für eine Änderung des Regelwerks.

35. Herr de Maat berichtet, dass in den Niederlanden etwa 75 % den Nachweis der Arbeit an Bord erbringen und dass er ebenfalls keinen Anlass für Änderungen sehe.

V. Allgemeine Fragen zum Fragenkatalog klären (Nr. 3 des Arbeitsplans)

36. Weitere allgemeine Fragen wurden nicht zur Diskussion eingereicht.

VI. Termine

37. Die informelle Arbeitsgruppe vereinbart, die nächste Sitzung am 14. und 15. März 2016 in Straßburg abzuhalten. Der Beginn ist für 10.00 Uhr, das Ende für 16.00 Uhr geplant.
